

## Förderprogramm für junge Familien der Gemeinde Grethem

### **1. Zielsetzung:**

Die Gemeinde Grethem will im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung die Ansiedlung junger Familien fördern. Zu diesem Zweck fördert sie den Kauf von Grundstücken in der Gemeinde Grethem.

### **2. Gegenstand der Förderung:**

Die Förderung erfolgt durch eine finanzielle Unterstützung beim Kauf unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Grethem zur erstmaligen Errichtung von eigengenutztem Wohneigentum .

Die Förderung erfolgt nur für Kaufverträge, die nach dem 01.07.2018 geschlossen wurden. Beim Erwerb von Grundstücken ist eine Bebauung innerhalb von 2 Jahren erforderlich.

### **3. Zielgruppe:**

Unterstützt werden Antragsteller, bei denen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Junge Ehepaare, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften oder eingetragene Lebenspartnerschaften, bei denen mindestens einer der Ehegatten, Partner oder Lebenspartner im Zeitpunkt des Kaufes des Grundstückes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

b) Alleinerziehende, die im Zeitpunkt des Bezugs des Wohnhauses das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in deren Haushalt ein Kind lebt, welches das 9. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Kaufes des Grundstückes noch nicht vollendet hat.

c) Kinder der unter a) und b) Genannten, die das 9. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Bezuges des Wohnhauses noch nicht vollendet haben oder spätestens 5 Jahre nach Bezug des Wohnhauses geboren werden und in beiden Fällen mit diesen dauerhaft in dem Wohnhaus leben.

### **4. Förderungsleistung:**

Die Förderleistung beträgt in diesen Fällen:

3. a) und b)

5.000,00 € je Ehepaar, Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Alleinerziehende/r und ist auf 5.000,00 € je Grundstück begrenzt.

3. c) 5.000,00 € je Kind, welches zum Zeitpunkt des Bezugs des Wohnhauses das 5. Lebens-jahr noch nicht vollendet hat oder innerhalb von 5 Jahren nach Bezug geboren wird, sowie 3.000,00 € je Kind, welches zum Zeitpunkt des Bezugs des Wohnhauses das 5. Lebensjahr vollendet und das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Förderung für Kinder ist auf 10.000,- € je Grundstück begrenzt.

4.) Die gesamte Förderung ist auf 15.000,00 € je Grundstück begrenzt und wird nur auf Antrag gewährt.

Die Auszahlung erfolgt 30% nach wirksam geschlossenem Kaufvertrag des Grundstückes und Baubeginn, 30% nach Abschluß des Rohbaues (Bescheinigung des Bauträgers) und der Rest von 40% nach Bezug des Wohnhauses.

#### **5. Antrag, vorläufige Zusage, zeitliche Begrenzung:**

Der Antrag auf Förderung ist an die Gemeinde Grethem unter Verwendung des bei der Gemeinde erhältlichen Antragsformulars zu richten.

In dem Fall, dass die Fördervoraussetzungen voraussichtlich vorliegen und noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erklärt die Gemeinde Grethem schriftlich ihre vorläufige Zusage. Der voraussichtliche Förderbetrag wird ausgewiesen.

Die vorläufige Zusage ist zeitlich begrenzt und wird gegenstandslos, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach vorläufiger Zusage ein Bezug des Wohnhauses erfolgt.

Nach Bezug des Wohnhauses stellt die Gemeinde endgültig fest, welche in der vorläufigen Zusage genannten Fördervoraussetzungen vorliegen und zahlt den Rest der festgestellten Fördersumme aus.

#### **6. Rückforderung:**

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann die Gemeinde Grethem die Rückzahlung des Förderbetrages verlangen, wenn der Zuwendungsempfänger das geförderte Grundstück nicht für mindestens 10 Jahre ab Bezug des Wohnhauses als Hauptwohnsitz nutzt und in seinem Eigentum hält (Selbstnutzung).

Der Rückzahlungsbetrag verringert sich jedoch mit Ablauf eines jeden Jahres nach vollständiger Auszahlung des Förderbetrages um je 1/10.

Eine vollständige Rückzahlung gilt für den Fall, dass zur Erlangung der Vergünstigungen gegenüber der Gemeinde Grethem unrichtige Angaben gemacht wurden oder einer der Zuwendungstatbestände (3./4.) nachträglich entfällt. Nach Weiterverkauf des Grundstückes innerhalb von 10 Jahren sind alle bis dahin gezahlten Fördergelder sofort vollständig zurück zu zahlen.

Bei Ausübung des Rechts auf Rückzahlung ist die Forderung innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Rückforderungsmitteilung zur Zahlung fällig. Der Rückforderungsbetrag wird ab Verkauf jährlich mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst, wenn der Zuwendungsempfänger den Rückforderungsgrund verschuldet hat.

#### **7.        *Sicherheiten:***

Der Rückforderungsbetrag ist auf dem geförderten Grundstück zugunsten der Gemeinde Grethem durch eine Vormerkung zur Eintragung einer Höchstbetragsicherungshypothek bis zum Betrag von 15.000,- € abzusichern.

Die Gemeinde erklärt sich bereit, Finanzierungsgrundschulden zur Realisierung des Bauvorhabens den Vorrang vor der Vormerkung einzuräumen, wenn durch das jeweils begünstigte Kreditinstitut schriftlich bestätigt wird, dass die Darlehensvaluten ausschließlich zum Zwecke der Realisierung des Bauvorhabens ausgezahlt werden.

#### **8.        *Kein Rechtsanspruch, Gesamtfördersumme, Laufzeit:***

Ein Rechtsanspruch auf die in diesem Programm beschriebene Förderung besteht nicht.

Die insgesamt im Rahmen des Programms zur Verfügung stehenden Fördermittel betragen 100.000,- €.

~~Das Programm ist bis zum 31.12.2020 befristet. Vorläufige Zusagen erfolgen letztmalig an diesem Tag.~~

Grethem, 28.09.2020

Schönberg  
Bürgermeister